

ANTRAGSUNTERLAGEN ELR

Förderschwerpunkt „Arbeiten“

1. Förderung

Gefördert wird die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen, der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen und der Errichtung von Gewerbehöfen, einschließlich Grunderwerb und vorbereitenden Vorhaben wie Baureifmachung von Grundstücken sowie die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten.

2. Benötigte Unterlagen/Informationen für den Antrag

Allgemeine Aussagen zum Gewerbebetrieb (Eigentümer, Entwicklung Unternehmen, Mitarbeiteranzahl, Produktionspalette, derzeitige Betriebsstätte, Produktionsfläche,...)

Die **Innovationen/Erneuerungen** des Unternehmens müssen dargestellt werden (z. B. Einführung neuer Produkte, Optimierung von Produktionsabläufen, Ausbau von Forschung und Entwicklung,...)

Planunterlagen zum Gebäude, aus denen die geplante Erweiterung bzw. der Neubau ersichtlich wird (nach Möglichkeit Grundriss, Ansichten, Schnitt), sind notwendig. Eine Flächenberechnung ist ebenfalls erforderlich; es ist sinnvoll, diese Pläne von einem Architekten erstellen zu lassen.

Es ist eine **Kostenschätzung** nach DIN 276 durchzuführen, die nachvollziehbar ist. D.h. entweder durch Architekten oder durch Handwerker mit Darstellung und Zuordnung der geplanten Maßnahmen. Dabei ist die Mehrwertsteuer getrennt darzustellen (nur der Nettobetrag ist förderfähig).

Achtung! Nur dieser Betrag der Kostenschätzung ist Grundlage der Förderung. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.

Eine umweltfreundliche Bauweise sowie energieeffiziente Abläufe unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe wirken sich positiv auf eine Antragsbewilligung aus.

Im Fall des Erwerbs eines Betriebsgebäudes sind die Ausgaben nur förderfähig, wenn zuvor ein **Gutachten** erstellt wurde. Dies kann sowohl durch einen Ingenieur/Architekt mit der entsprechenden Befähigung erfolgen als auch durch den Gutachterausschuss der jeweiligen Gemeinde.

Die Anschaffung von Maschinen im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung ist ebenfalls förderfähig. Bei gebrauchten Maschinen ist dem Antrag ein **Anlagennachweis**, bei neuen Maschinen ein **Angebot** beizufügen.

3. Fristen

Die Unterlagen müssen bis spätestens **Mitte September** vollständig entsprechend obiger Zusammenstellung bei der Gemeinde eingereicht werden. Antragschluss ist in der Regel Mitte Oktober für das Folgejahr.

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird der Gemeinde voraussichtlich bis Ende März des Folgejahres mitgeteilt, der Unternehmer stellt dann seinerseits einen Antrag über seine Hausbank bei der L-Bank. Vor Bewilligung des Zuschusses darf die Maßnahme nicht begonnen werden, d.h. keine Rechnung oder Beleg darf älter als das

Bewilligungsdatum sein. Ansonsten kann die komplette Förderung nachträglich gestrichen werden.

Verbunden mit der Bewilligung ist ein Bewilligungszeitraum, bis wann die Maßnahme abgeschlossen sein muss. In der Regel endet dieser Bewilligungszeitraum im September des Folgejahres. Unter gewissen Umständen ist eine Verlängerung nach Antrag möglich. Einen Anspruch auf Förderung gibt es nicht.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Betriebserweiterung/Neuansiedlung	10% der Aufwendungen, max. 200.000 €
- bei Umnutzung	15% der Aufwendungen, max. 200.000 €
- bei Reaktivierung einer Gewerbebrache	15% der Aufwendungen, max. 200.000 €
- Verlagerung aus einer Gemengelage	15% der Aufwendungen, max. 200.000 €

Bei einer Gemengelage müssen zwei unverträgliche Nutzungen aufeinandertreffen oder sich nähern, damit es zu Konflikten kommt.

Voraussetzung für die Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf innerhalb eines 3-jährigen Zeitraums 200.000 € nicht übersteigen.

Betriebsübernahmen werden ebenso wie Abbruchkosten nicht gefördert.

ELR-Fördermittel dürfen nicht mit Förderprogrammen des Landes kumuliert werden, also auch nicht mit zinsverbilligten Darlehen der L-Bank. Eine Kumulation mit zinsverbilligten KfW-Darlehen wäre jedoch möglich, da es sich hier um eine Bundesförderung handelt.